NEUERRICHTUNG UND UMBAU VON FEUERWEHRHÄUSERN

Die Brandverhütungsstelle informiert über die Anforderungen an Feuerwehrhäuser zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Kärntner Feuerwehren.

BI DI Alexander Napetschnig, Amtssachverständiger der Brandverhütungsstelle

Grundlagen für die Planung

Für die zukunftsorientierte Planung und Gestaltung bietet die Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-Richtlinie FH-01 „Feuerwehrhäuser“ sowie der kommunale Leitfaden des Landes Kärnten – „Leitfaden für die Errichtung von Rüsthäusern der Kärntner Feuerwehren“ die Grundlage. Mit der Richtlinie bzw. dem Leitfaden werden Anforderungen an das Raumprogramm in Abhängigkeit der Nutzung und den daraus resultierenden Flächen an die haustechnischen Anlagen und an das Grundstück für die Errichtung eines Feuerwehrhauses geregelt.

Bei Umsetzung der Vorgaben wird sichergestellt, dass die Einsatzbereitschaft der Kärntner Feuerwehren ganzjährig gewährleistet wird, die Lebensdauer des Feuerwehrhauses sowie die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung berücksichtigt werden und dadurch die Kärntner Bevölkerung ein Zeichen der Sicherheit wahrnimmt.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf eine nachhaltige, zukunftsorientierte Planung und Gestaltung sowie auf das Erfordernis einer resilienten – „widerstandsfähigen“ – Bauweise gelegt.

Fahrzeugentwicklung und die Auswirkung auf den Fahrzeugraum.

Fotos: BVS Kärnten

Was gilt es zu beachten?

Maßgeblich für die Planung ist die Betrachtung der Mitgliederentwicklung, unter Einbindung der Feuerwehrjugend, über den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Die Bereitstellung von geschlechtergetrennten Räumlichkeiten und ein geeigneter Raum für die Jugend sind zu berücksichtigen. Die Schutzausrüstung der einzelnen Kameraden ist in einem geeigneten Umkleideraum aufzubewahren. Eine Anordnung von Bekleidungskästen im Fahrzeugraum ist aufgrund der erforderlichen Hygiene nicht mehr möglich.

Für die Dimensionierung der Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge wird der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (GAP) herangezogen. Die Einsatzfahrzeuge sind in einem Fahrzeugraum entsprechend den Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie FH-01 einzustellen. Bei Sonderfahrzeugen wie Hubrettungsgeräten, Wechselladerfahrzeugen oder auch Mehrzweckfahrzeugen sind größere Stellplatzlängen (Raumtiefe) erforderlich. Vorhandene Rollcontainer oder auch der Bedarf eines KAT-Lagers sind in der Planung zu berücksichtigen.

Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf eine mögliche Erweiterung des Fahrzeugraumes, die einhergehende Bodenversiegelung und die Topografie des Einsatzgebietes gelegt.

Notstromversorgung

Unter dem Kapitel 14 – „Haustechnik“ der ÖBFV-Richtlinie FH-01 wird auf die Möglichkeit eines Blackouts eingegangen. Mit einer ausreichenden Notstromversorgung (z.B.: stationäres Notstromaggregat) soll die Funktion der erforderlichen elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie die Beleuchtung des Feuerwehrhauses sichergestellt werden.

Auch der § 42b der Kärntner Bauvorschriften besagt, dass ein Feuerwehrhaus unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung mit einer „Notstromeinspeisinstallation“ zu versehen ist.

Anhörungsrecht KLFV

Mit dem § 27 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 wird geregelt, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband bei Neubauten, Um- und Zubauten von Feuerwehrhäusern (Gerätehäusern) zu hören ist. Das bedeutet unter anderem, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband durch die Brandverhütungsstelle bei der Bedarfsplanung und beim Erstellen des Raumprogrammes beratend zur Seite steht, um Fehlplanungen vorzubeugen. In diesen Fällen hat die Mitteilung der Gemeinde möglichst noch vor Planungsbeginn an den Kärntner Landesfeuerwehrverband sowie an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Amt der Kärntner Landesregierung, zu erfolgen.

ÖBFV-Richtlinie

Die ÖBFV-Richtlinie FH-01 steht den Kärntner Feuerwehren im Online-Portal des ÖBFV kostenlos zur Verfügung. Der kommunale Leitfaden ist auf der Homepage des Landes Kärnten kostenlos herunterzuladen.